



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.06.1995

KOM(95) 294 endg.

95/0161 (SYN)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**ÜBER UMWELTMASSNAHMEN IN DEN
ENTWICKLUNGSLÄNDERN VOR DEM HINTERGRUND
DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

DES VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ÜBER UMWELTMASSNAHMEN IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN VOR DEM HINTERGRUND DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Umweltmaßnahmen in den EL (Haushaltslinie B7-5040) soll der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung verwirklicht und damit die Integration der Umweltdimension in den Entwicklungsprozeß der EL ermöglicht werden, um zur Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung beizutragen.

Die im Rahmen dieser Haushaltslinie durchzuführenden Maßnahmen entsprechen voll und ganz dem neuen gemeinschaftlichen und internationalen Kontext: Zum einen soll die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gemäß Artikel 130 u des EG-Vertrags die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer fördern, zum anderen sieht Artikel 130 r vor, daß die Umweltpolitik der Gemeinschaft u.a. zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme beiträgt.

Diese Bestimmungen bilden die Grundlage dafür, daß in den Beziehungen zu den EL den von der Gemeinschaft auf der Konferenz von Rio eingegangenen Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene Rechnung getragen wird. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992 hat die Gemeinschaft das Abkommen über die biologische Vielfalt und das Übereinkommen über die Klimaveränderungen, die Walderklärung und das Aktionsprogramm "Agenda 21" sowie das Übereinkommen zur Bekämpfung der Desertifikation angenommen.

Die Gemeinschaft hat als wichtiger Partner der EL die Aufgabe, diese Länder bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen durch eine Aktion auf Gemeinschaftsebene zu unterstützen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder internationale Maßnahmen, insbesondere die über die Globale Umweltfazilität abgewickelten Maßnahmen, ergänzt.

Ziel einer solchen Aktion der Gemeinschaft ist es, die Schaffung der Voraussetzungen für Fortschritte der Entwicklungsländer bei der nachhaltigen Entwicklung insbesondere in folgender Hinsicht zu fördern:

- Stärkung der Institutionen und der operationellen Kapazitäten sowohl auf regionaler als auch auf nationaler und lokaler Ebene;
- Entwicklung eines Bewußtseins für die Notwendigkeit einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und eines besseren Umweltschutzes durch Verbreitung von Verhaltensweisen, die dieser Notwendigkeit stärker Rechnung tragen, wobei vor allem die spezifische Rolle und die Erfahrungen der lokalen Bevölkerung, insbesondere der indigenen Bevölkerung, zu nutzen sind;

- 
- bessere Kenntnis und stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen dem Welthandel und den Umweltschutzerfordernissen;
 - Verbreitung von Umwelttechnologien durch das Bemühen, private Investitionen anzuziehen und den spezifischen Techniken der EL insbesondere im Bereich der Landwirtschaft Anerkennung zu verschaffen.

Die Aktion auf Gemeinschaftsebene hat somit zum Ziel, den EL bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme zu helfen. Angesichts dieser Herausforderung muß die Gemeinschaft daher

einerseits die Umweltverträglichkeit aller ihrer Kooperationsprogramme mit den EL gewährleisten und gleichzeitig für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern Sorge tragen

sowie andererseits auf eine möglichst große Katalysatorwirkung der verschiedenen Finanzinstrumente achten, die für die Zusammenarbeit im Umweltbereich, insbesondere die finanzielle und technische Zusammenarbeit, vorgesehen sind.

Die Haushaltslinie "Umwelt in den Entwicklungsländern" dient somit folgenden Zielen:

1. Berücksichtigung der Umweltdimension bei der Entwicklungszusammenarbeit durch Fortbildungsmaßnahmen und Umweltverträglichkeitsstudien im Rahmen der Kooperationsprojekte der Gemeinschaft;
2. Unterstützung der Partner in den EL beim Ausbau der institutionellen Kapazitäten, die für die Formulierung und die erfolgreiche Durchführung verbesserter Projekte notwendig sind, wobei insbesondere die Initiativen der lokalen Bevölkerung berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer Erfahrungen für die Umwelt sensibilisiert ist;
3. im Rahmen von Pilotprojekten Prüfung und Förderung innovativer Techniken, Konzepte und Methoden in Bereichen wie städtische Umwelt, Küstenökosysteme, Feuchtgebiete sowie in Bereichen, in denen der Versuch, die Umwelt mit den Regeln des Welthandels in Einklang zu bringen, Nord-Süd-Probleme aufwirft (z.B. Papierfaserstoff und Tropenholz).

Die Aktivitäten sind gemäß den jeweiligen geographischen Leitlinien und Prioritäten zu programmieren. Dabei ist der Akzent auf den Ausbau der operationellen Kapazitäten (insbesondere in Lateinamerika), auf die Erhaltung empfindlicher Ökosysteme (in Asien und Afrika) bzw. die Bekämpfung der Umweltverschmutzung (im Mittelmeerraum und Asien) zu legen.



Am Ende eines jeden Haushaltsjahres legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Jahresbericht vor, in dem die für das abgelaufene Jahr prioritären Maßnahmenbereiche genannt und die finanzierten Aktionen zusammengefaßt werden. Ferner wird die Durchführung evaluiert.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG NR. DES RATES VOM
ÜBER UMWELTMASSNAHMEN IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN
VOR DEM HINTERGRUND DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130 s und 130 w,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

überzeugt von der Notwendigkeit, durch einen Beitrag zur Integration der Umweltdimension in den Entwicklungsprozeß eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen,

in der Erwägung, daß die Schaffung geeigneter Instrumente und die Durchführung von Pilotaktionen die wesentlichen Faktoren für diese Integration in allen betroffenen Bereichen sind,

unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1992 zur Umweltpolitik und Entwicklungszusammenarbeit,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Erklärung von Rio und das Aktionsprogramm "Agenda 21" angenommen haben,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Konventionen über die Biologische Vielfalt und über die Klimaveränderungen ratifiziert und die Konvention über die Desertifikation gezeichnet haben und sich auf diese Weise verpflichtet haben den gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Industrieländer und der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen,

in der Erwägung, daß es von großer Bedeutung ist, die inneren und äußeren Aspekte der Umweltpolitik der Gemeinschaft zu verbinden, um über eine kohärente Antwort auf die durch UNCED gestellten Probleme zu verfügen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkung globaler Umweltveränderungen auf den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft,

[REDACTED]

in der Erwägung, daß insbesondere hinsichtlich der Klimaveränderungen und der Erhaltung der biologischen und genetischen Vielfalt und Ressourcen (einschließlich der Meere, Küsten und des Bodens) lokale Effekte unbestreitbare Auswirkungen auf den gesamten Planeten, auf die zukünftigen Generationen, und folglich auf das Wohlergehen, die Gesundheit und die Sicherheit der Bürger der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu genetische Ressourcen, haben,

unter Bezugnahme auf die Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Übereinkommen zur Bekämpfung der Desertifikation unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß die Finanzinstrumente, über die die Gemeinschaft derzeit für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung verfügt, zweckmäßig ergänzt werden könnten,

in der Erwägung, daß zur Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechende Bestimmungen festzulegen sind,

in der Erwägung, daß die Durchführungsmodalitäten zu definieren sind, insbesondere hinsichtlich der Form der Aktion, der Hilfeempfänger und der Beschlußverfahren -

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Die Gemeinschaft unterstützt mit finanzieller und technischer Hilfe die Maßnahmen, mit denen die Integration der Umweltdimension in den Prozeß der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer (EL) gefördert werden soll.

Artikel 2

(1) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Aktionen betreffen in erster Linie folgende Bereiche:

- Wahrung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der Ökosysteme und Lebensräume, die für die Erhaltung der Artenvielfalt und das Überleben aussterbender Arten notwendig sind, sowie durch die Erfassung und Bewertung des Artenbestandes;

- 
- Verbesserung der Umwelt, insbesondere der städtischen Umwelt, durch die Aufstellung von Plänen im Rahmen der Raumordnung betreffend die Abfall- und Abwasserentsorgung und die Luftverschmutzung;
 - Schutz der Küstengebiete durch die Verringerung der Verschmutzungsquellen und die Unterstützung von Initiativen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme;
 - Anwendung und Transfer von umweltverträglichen Technologien, insbesondere im Energiebereich;
 - Verbesserung der Methoden der Bodenerhaltung und des Bodenmanagements in den Bereichen Viehzucht, Schutz des Waldbestandes und Bekämpfung der Wüstenbildung;
 - Anpassung der Produktionsprozesse in den EL und Sensibilisierung aller Wirtschaftsbeteiligten für die Umweltzwänge, die den Handel mit den Entwicklungsländern beeinflussen können (z.B. Umweltnormen, Labels, Zertifizierung);

(2) Folgende Pilotaktionen mit Katalysatorwirkung können gefördert werden:

- Pilotaktionen vor Ort, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zum Umweltschutz sowie zu einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen können;
- Ausarbeitung von Leitlinien und Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und zur Berücksichtigung der Umweltdimension, insbesondere im Rahmen von Plänen und Programmen;
- Analyse der Umweltauswirkungen (Umweltverträglichkeitsstudien) und Evaluierung von Projekten, Programmen, Strategien und Politiken in den EL.

(3) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- Aktionen zum institutionellen Kapazitätsaufbau in den EL sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und lokaler Ebene;
- der Partizipation der lokalen Bevölkerung bei der Identifizierung, der Planung und der Durchführung der Aktionen.



Artikel 3

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

Artikel 4

- (1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.
- (2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann je nach den Erfordernissen der Durchführung der Maßnahmen sowohl Investitions- als auch Betriebskosten in Devisen oder in Landeswährung decken, mit Ausnahme von Ausgaben für Immobilienkäufe. Jedoch können die Betriebskosten außer bei Ausbildungsprogrammen im allgemeinen nur während der Startphase übernommen werden, wobei der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag schrittweise gesenkt wird.
- (3) Es werden systematische Anstrengungen unternommen, damit die Akteure und Partner, welche die Endbegünstigten der Aktion sind (Land, Gebietskörperschaften, Unternehmen und andere), im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Aktion einen Beitrag, insbesondere einen finanziellen Beitrag, leisten.
- (4) Es wird nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen in erster Linie mit den Mitgliedstaaten oder multilateralen, regionalen oder sonstigen Organisationen gesucht. Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Gemeinschaftscharakter der gemäß dieser Verordnung gewährten Hilfe zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Um die Kohärenz und die Komplementarität der von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen zu stärken und insbesondere eine optimale Effizienz aller Aktionen zu gewährleisten, trifft die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) Einführung eines Systems für den systematischen Informationsaustausch für die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen und geplanten Finanzierungen.



- 
- b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und Informationsaustausche zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem oder den Empfängerländern.

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Artikel 6

- (1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, zu prüfen, zu beschließen und zu verwalten.
- (2) Die Beschlüsse über Aktionen gemäß dieser Verordnung, die 2 Millionen ECU je Aktion übersteigen, sowie alle Änderungen dieser Aktionen, durch die der ursprünglich für die betreffende Aktion festgelegte Betrag um mehr als 20 Prozent überschritten wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßt.
- (3) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen oder -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.
- (4) Werden für die Aktionen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.
- (5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer ausgedehnt werden.
- (6) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.



Artikel 7

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt; dabei handelt es sich je nach Empfängerland oder -region um folgenden Ausschuß:
 - a) Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean: EEF-Ausschuß, der mit Artikel 21 des am 16. Juli 1990 von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geschlossenen internen Übereinkommens 91/401/EWG über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des IV. Abkommens von Lomé eingesetzt wurde,
 - b) Mittelmeerländer: MED-Ausschuß, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 eingesetzt wurde,
 - c) Länder in Lateinamerika und Asien: ALA-Ausschuß, der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 eingesetzt wurde.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - gegebenenfalls nach Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

- (3) Einmal jährlich findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Meinungsaustausch aufgrund der von dem Kommissionsvertreter vorgestellten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

Artikel 8

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.


Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Außerdem enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen bestimmter Aktionen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

 10



FINANZBOGEN

Haushaltslinie: B7-5040 Umwelt in den Entwicklungsländern

1. **Bezeichnung der Maßnahme:**

Umwelt in den EL

2. **Haushaltslinie:**

B7-5040

3. **Rechtsgrundlage**

- Artikel 130 r und 130 s (Umwelt) sowie 130 u und 130 w (Entwicklung) des Vertrags über die Europäische Union.
- Vorschlag (vom Juni 1995) für eine Verordnung des Rates über Umweltmaßnahmen in den EL.

4. **Beschreibung der Maßnahme**

4.1 **Allgemeines Ziel der Maßnahme**

Mit den Mitteln aus dieser Haushaltslinie sollen Maßnahmen finanziert werden, deren Ziel die **Integration** der Umweltdimension in den Entwicklungsprozeß im Zuge der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern ist. Es geht somit darum, neue Politiken einzuführen und Katalysatorwirkungen zu erzielen, um Aktionsprogramme einzuleiten.

Die Aktionen in Form von Projekten und Instrumenten betreffen in erster Linie folgende Bereiche:

- Erhaltung der Artenvielfalt;
- Verbesserung der Umwelt, insbesondere der städtischen Umwelt, durch die Umsetzung von Managementplänen in den Bereichen Abfälle, Abwässer, Luftverschmutzung usw.;

 *M*

- 
- Schutz der Küstengebiete;
 - Anwendung umweltschonender Technologien im Energiebereich;
 - Verbesserung der Verfahren der Bodenerhaltung und des Bodenmanagements.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Bis die die Rechtsgrundlage bildende Verordnung erlassen ist handelt es sich um punktuelle und jährlich erneuerbare Maßnahmen.

5. Einstufung der Ausgaben

Nicht obligatorische Ausgaben/getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

Zuschuß bis zu 100 % der Kosten. Allerdings

- wird ein insbesondere finanzieller Beitrag der Projektbegünstigten systematisch angestrebt;
- werden Kofinanzierungsmöglichkeiten mit den Mitgliedstaaten und multilateralen, regionalen oder sonstigen Organisationen gesucht.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Der durchschnittliche EG-Beitrag zu jeder Maßnahme im Rahmen dieser Aktion beträgt über 500.000 ECU für die nachstehenden Kostenelemente:

- Dienstleistungen (Einheitspreis)
- Lieferung von Ausrüstungsgegenständen (Selbstkostenpreis)
- Betriebskosten (Gesamtpreis)

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Eine gleichmäßige Verteilung auf die förderungsfähigen Regionen wird angestrebt, die sich nach Nachfrage und/oder Prioritätsgesichtspunkten verschieben kann.

(Millionen Ecu)

Aufschlüsselung	1995	1996
Instrumente	3,3	4
Projekte	9,9	11

7.3 Aufschlüsselung nach Themen 1995

Themen	%
Erhaltung der Biologischen Vielfalt-Erhaltung von Ökosystemen	36,5
Verbesserung der städtischen Umwelt: Abfallmanagement	16,25
Verbesserung der städtischen Umwelt: Wassermanagement	17,5
Schutz der Küstengebiete	4
Bodenerhaltung und Bodenmanagement	18,75
Anwendung geeigneter Technologien im Umweltbereich	7

7.4 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen

(Millionen Ecu)

	1995	1996
B7-5040	13,2	15

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Technische Kontrollen durch Beamte der Kommission, die von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.

Die Prüfung der Zuschüsse oder des Eingangs der in Auftrag gegebenen Leistungen und Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien und Evaluierungen erfolgt vor der Zahlung durch die Kommissionsdienststellen unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemäßen Finanz- oder Gesamtverwaltung.

Betrugsbekämpfungsbestimmungen (Überprüfung vor Ort, Berichterstattung usw.) sind in allen zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossenen Abkommen oder Verträgen enthalten.

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- a. Unterstützung der staatlichen Organisationen und der Gemeinschaftsinstitutionen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der **Integration** der Umweltdimension in die Politiken und Programme der Entwicklungszusammenarbeit. Zu diesem Zweck werden Umweltverträglichkeitsstudien ausgearbeitet, strategische Leitlinien formuliert sowie die Politiken und Programme im Hinblick darauf evaluiert, ob sie den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen.
- b. Förderung einer **rationellen und schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen**, um so zur Verbesserung der sozioökonomischen Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung in den EL beizutragen. Zu diesem Zweck werden Projekte unterstützt, die entweder direkt von der lokalen Bevölkerung (lokale Gemeinschaften, Eingeborene, NRO usw.) oder mit technischer Hilfe durchgeführt werden. 1995 wurde ein Finanzierungsleitfaden ausgearbeitet, der an die potentiellen Partner verteilt wird und Erläuterungen zu den Zielen, den Verfahren und den angewandten Kriterien enthält.

Seit 1994 nimmt ein dienststellenübergreifender technischer Ausschuß an der Vorauswahl der Projekte teil.

- c. Arten der Maßnahmen, die finanziert werden, um zu den allgemeinen Zielen der Haushaltslinie beizutragen:



Erhaltung der Artenvielfalt.

Maßnahmen:

- Schutz und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Schaffung von Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung wie z.B von Datenbanken, Aktionsplänen, Forschungsstudien und Seminaren

Verbesserung der Umwelt, insbesondere der städtischen Umwelt, durch die Umsetzung von Managementplänen in den Bereichen Abfälle, Abwässer, Luftverschmutzung

Maßnahme:

Formumierung und Implementierung eines Managementplans für Haushalts-, Krankenhaus- und toxische Abfälle für eine Hauptstadt

Schutz der Küstengebiete

Maßnahme:

Schaffung von Naturschutzgebieten

Verbesserung der Verfahren der Bodenerhaltung und des Bodenmanagements

Maßnahme:

- Maßnahmen zur Demonstrations nachhaltiger Produktionstechniken
- Vorbeugemaßnahmen gegen Bodendegradierung
- Studien über die Auswirkungen von Bergwerkskontaminierung

Anwendung geeigneter Technologie im Umweltbereich

Maßnahme:

Informationsveranstaltungen zur Solarenergie im Dienst der nachhaltigen Entwicklung.

9.2 Begründung der Maßnahme

a. Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

Die Haushaltslinie B7-5040 wurde 1982 auf Initiative des Europäischen Parlaments eingerichtet, welches ebenso wie der Rat in zahlreichen Resolutionen immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, die Umweltdimension in die Entwicklungsmaßnahmen zu integrieren. Diese Integration wurde in den Erklärungen und Übereinkommen festgeschrieben, die während der Konferenz von Rio im Juni 1992 (Agenda 21, Abkommen über die biologische Vielfalt, Übereinkommen über die Klimaveränderungen usw.) erarbeitet und von der Gemeinschaft angenommen wurden.

Ziel der im Rahmen der Haushaltslinie B7-5040 durchgeführten Aktionen ist es, diesen Integrationsprozeß durch die Bereitstellung von Instrumenten und die Durchführung konkreter Pilotprojekte mit Multiplikatoreffekt zu fördern, die im Einklang mit den umfassenderen, mit ALA-, MED- oder EEF-Mitteln durchgeführten Aktionen stehen.

Ziel dieser Haushaltslinie ist es, die Kohärenz und Komplementarität zwischen den Umweltschutzmaßnahmen, die durch die Gemeinschaft und durch die Mitgliedstaaten finanziert werden, zu erhöhen.

Die Ergebnisse der Pilotaktionen fördern langfristige Interventionen in den betroffenen Bereichen.

b. Wahl der Interventionsmodalitäten:

vertraglich, direkt (NRO) oder

vertraglich über Ausschreibungen (Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenstände)

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

-°das Verfahren des "Logical Frameworks" ist in die Vorbereitung, das Follow-up und die Evaluierung der Projekte integriert.

- Indikatoren für Follow-up und Evaluierung werden im Rahmen jeder einzelnen Aktion festgelegt; bei bestimmten Projekten wird eine spezifische Evaluierung vorgenommen;

- während der Dauer des Projektes werden mehrere Zwischenberichte gefordert. In vielen Fällen ist das Follow-up vor Ort durch die Delegationen der Europäischen Kommission sichergestellt.

- eine Gesamtevaluierung der seit 1990 aus dieser Haushaltslinie finanzierten Maßnahmen wird 1995 in Zusammenarbeit mit dem Referat Evaluierung (VIII/A/2) anhand des Konzepts des "Logical Framework" vorgenommen. Diese Evaluierung wird dazu dienen, die Anwendbarkeit der Indikatoren für die Evaluierung und das Follow-up der Projekte zu bestätigen.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

9.4.1 Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?

Ja

9.4.2 Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?

Das Ziel der Maßnahme entspricht der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft definierten Politik der Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 130 u).

ISSN 0256-2383

KOM(95) 294 endg.

DOKUMENTE

DE

11 14

Katalognummer : CB-CO-95-330-DE-C

ISBN 92-77-91033-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

18